

Schwerpunkt Treuhandbranche im Fokus

Prinz Michael: «Das ist nicht ‹Geiselhaft›, sondern Ausübung einer Pflicht»

Interview «Liechtenstein hat sich vom Schwarzgeld verabschiedet. Dafür schaden jetzt die Treuhänder der Reputation.» Das waren die ersten zwei Sätze eines Artikels in der «Basler Zeitung», der im Januar in der Branche hohe Wellen warf. Im Interview erklärt Prinz Michael, Vorstandsmitglied der Treuhandkammer, seine Sicht der Dinge und übt auch Selbstkritik.

VON DORIS QUADERER

«Volksblatt»: Fast 40 Prozent der Teilnehmer am «Finance Forum» gaben kürzlich in Vaduz an, dass der Ausbau der Reputation eine der grössten Herausforderungen des Finanzplatzes sei. Wie würden Sie die Reputation des Finanzplatzes zehn Jahre nach der Zumwinkel-Affäre einschätzen?

Prinz Michael: Reputation ist ein subjektiver Begriff. Ich würde sagen, die «Marke» Liechtenstein und auch die «Marke» des Finanzplatzes sind gut. Man hat in den letzten Jahren viel dafür getan, um die Reputation zu verbessern. Reputationsmanagement ist für Unternehmen, aber auch für Staaten wichtig. Liechtenstein ist als Kleinstaat diesbezüglich noch mehr gefordert.

Ich glaube, das ist den Akteuren am Finanzplatz sehr bewusst. Deswegen sorgen sich viele, dass dieses noch zarte «Reputations-Pflänzchen» wieder Schaden nehmen könnte. Ein Journalist der «Basler Zeitung» beschrieb kürzlich in einem Artikel deutliche Missstände in der Branche. Gibt es Probleme im Stiftungswesen?

Der Artikel in der «Basler Zeitung» zeichnet ein Bild der Verhältnisse in Liechtenstein, das wir in aller Form zurückweisen. Noch einmal: Grundsätzlich ist der Ruf des Platzes bei unseren Kunden sehr gut. Aber der Artikel weist berechtigterweise auf ein Thema hin, an dem wir arbeiten mussten. Konkret geht es um den Übergang von Mandaten von einem Treuhänder auf den andern. Hier bot das Ständesrecht schon bisher eine gute Handhabe. Die

ausserordentliche Plenarversammlung der Liechtensteiner Treuhänder vom 21. März 2018 hat hierzu Lösungsansätze diskutiert. Dabei ist man im Ergebnis übereingekommen, die bestehenden Lösungsvorschläge zu vertiefen und an der demnächst anstehenden Plenarversammlung im Mai eine nachhaltige und tragfähige Lösung zu präsentieren.

Es geht dabei um Fragen der Zusammenarbeit, aber auch um Fragen der Kosten. Die Kosten sind uns durch die immer grösser werdende Flut an Regulierungen in den letzten Jahren buchstäblich davongelaufen. Diese Kosten tragen die Treuhänder, können aber teilweise auch auf die Kunden abgewälzt werden. Hier ist es schon wichtig, dass der Wettbewerb spielen kann, denn der Wettbewerb ist aus meiner Sicht der beste Regulator.

Dieser Wettbewerb spielt jetzt kaum. Ein Kenner der Szene hat mir gegenüber erwähnt, dass die Treuhänder ihre Kunden quasi in «Geiselhaft» halten können. Sprich, auch wenn die Klienten unzufrieden sind, können sie den Treuhänder nicht wechseln.

Ja, das habe ich auch gehört. Es ist jedoch keineswegs die Regel am Fi-

nanzplatz. Aber wir nehmen das Thema ernst. Werden solche Missbräuche der Ständeskommission konkret bekannt, schreitet man dagegen ein. Die Treuhandbranche setzt sich aktuell vertieft mit dem Thema auseinander und plant eine Anpassung der Ständesrichtlinien. Allerdings ist das Ganze wesentlich komplexer, als es vielleicht den Anschein hat.

Aber konkret: Nehmen wir an, ich sei Begünstigte einer Stiftung, bin aber mit den Kosten unzufrieden, die für die Verwaltung dieser Stiftung anfallen. Kann ich dann «meine» Stiftung nicht einfach zu einem günstigeren Anbieter transferieren? Nun, da geht es um den Kern des Stiftungswesens. Es gibt einen Stifter und der Stifter setzt die Regeln für mehrere Generationen fest. Der Stifter will vielleicht nicht, dass seine Kinder künftig über das ganze Vermögen frei verfügen können. Daher bestimmt er beispielsweise, dass nach seinem Tod pro Jahr lediglich fünf Prozent des Vermögens an die Begünstigten ausgeschüttet werden. Die Nachkommen goutieren das vielleicht nicht und fordern später vom Treuhänder, dass sieben Prozent ausgeschüttet werden. Im Sinne des Stifters darf der Treuhänder dieser Forderung nicht nachgeben. Das ist dann nicht «Geiselhaft», sondern Ausübung einer Pflicht. Hier darf es auch keinen Wettbewerb geben, im Sinne, dass ein anderer Treuhänder den Begünstigten

«Der Artikel in der «Basler Zeitung» zeichnet ein Bild der Verhältnisse in Liechtenstein, das wir in aller Form zurückweisen.»

versprechen kann, die Auszahlungen zu erhöhen, wenn die Stiftung zu ihm verschoben wird. Umgekehrt darf aber ein Treuhänder nicht Stiftungen an sich binden, nur weil er damit gutes Geld verdient. Es gibt Gründe, bei denen ein Wechsel gerechtfertigt ist, und daran arbeiten wir.

Ein österreichischer Rechtsanwalt hat öffentlich angeprangert: Eingriffsrechte von Stiftern würden nur halbherzig beachtet, Begünstigten nichtssagende Auskünfte gegeben, einzelne Familienstämme grundlos bevorzugt. Was sagen Sie zu diesen Vorwürfen?

Diese Fälle darf man nicht verallgemeinern. Es mag Einzelfälle für nicht korrektes Verhalten geben, die dann durch die Justiz oder die Ständeskommission korrigiert werden müssen. Die Kunden haben bereits heute die Möglichkeit, gegen solches Verhalten Beschwerde einzulegen.

Auch wenn ein Treuhänder nach eigenem Gutdünken die Gebühren oder Honorare erhöht?

Ja, das ist dann auch ein klarer Fall für die Ständeskommission. Die möglichen Sanktionen der Ständeskommission reichen dabei bis hin zu einem Verbot der Berufsausübung. Tatsache ist aber auch, dass die stark angestiegenen Compliance-Anforderungen zu wesentlich höheren Aufwänden geführt haben, was sich in den Kosten niederschlägt.

In der Ständeskommission sitzen wieder Treuhänder drin - zum Teil ja solche von den Unternehmen, die in der Kritik stehen. Diese Leute kennen sich alle und stehen sich teilweise nahe. Hat die Ständeskommission den Mut, Kollegen oder die grossen Platzhirsche zu sanktionieren?

Schauen Sie, in jeder Ständeskommission - auch bei den Ärzten oder Rechtsanwälten - sind ja Leute aus der Branche vertreten. Dass sich diese also aus Treuhändern zusammensetzt, liegt in der Natur der Sache. Ich glaube, die Ständeskommission arbeitet sehr professionell und strikt. Wenn jemand in der Ständeskommission einen Interessenskonflikt hat, dann geht er selbstverständlich in den Ausstand. Das wird auch sehr streng gehandhabt. Diesbezüglich habe ich keine Bedenken.

Gibt es nicht eine gewisse Beisshemmung, gerade wenn es Beschwerden gegen prominente Finanzplatzakteure gibt?

Die Ständeskommission hat die Möglichkeit, Verweise, Bussen oder Untersagung der Geschäftstätigkeit auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Es hängt natürlich von der Schwere des Falles ab. In Liechtenstein versucht man natürlich, freundlich und kollegial miteinander umzugehen. Aber ich glaube nicht, dass es eine Beisshemmung gibt. Wenn es zu Fehlverhalten kommt und diesbezügliche Beschwerden zur Ständeskommission gelangen, dann wird sich diese auch fair und neutral verhalten.

Wäre eine externe Aufsicht nicht neutraler? Es könnte ja die Finanzmarktaufsicht (FMA) damit betraut werden.

Die FMA hat eine andere Funktion. Die kommt bei den ganzen Fragen rund um Sorgfaltspflicht, Geldwäscherei, Governance oder der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, wozu auch die Vertrauenswürdigkeit gehört, ins Spiel. Ich finde es schon besser, wenn die Berufsgruppen für ihren eigenen Ruf sorgen, als wenn das jemand von extern macht. Sie sehen ja, dass die Treuhandkammer dieses aktuelle Problem aufgegriffen hat. Und zwar bereits bevor dieser Artikel in der «Basler Zeitung» erschienen ist.

Die Schwierigkeit im Stiftungswesen ist, dass es sich hier nicht um Standardprodukte handelt. Jede Stiftung ist ein Unikat, in «Handarbeit» erstellt. Das ist nicht wie ein Bankkonto. Die Vermögensverhältnisse sind unterschiedlich, die Familienverhältnisse sind unterschiedlich, die Zukunftsvorstellungen und so weiter auch. Das macht es natürlich für eine Institution wie die FMA schwierig, darüber zu befinden. Da braucht es Praktiker.

Also recht komplex, diese Materie?

Ja, man muss unterscheiden, ob die Motivation, die Stiftung zu einem anderen Treuhänder zu transferie-



ren, legitim ist oder nicht. Das lässt sich in vielen Fällen nur sehr schwer beurteilen. Ein Beispiel: Es kommt vor, dass wir ein Gutachten zur Steuerpraxis in verschiedenen Ländern einholen müssen. Da kann es sein, dass der Kunde findet, das Gutachten wäre bei einem anderen Treuhänder günstiger zu bekommen. In einem solchen Fall ist ein Wechsel wohl eher nicht gerechtfertigt. Wenn aber ein Treuhänder zu viele Gutachten einholt, also einfach um der Gutachten willen, dann wäre ein Wechsel gerechtfertigt. Das sind natürlich sehr subtile Fragen, die man lösen muss und die ein Aussenstehender schwer lösen kann. Denn auch die Übergabe an sich ist nicht unproblematisch - da muss man die ganzen Sorgfaltspflichten geklärt haben und den ganzen Steuerstatus.

Solange es diesbezüglich noch offene Fragen gibt, kann ein Mandat nicht übergeben werden. Ein Wechsel ohne wichtigen Grund, sozusagen auf blossen Wunsch der Beteiligten hin, darf es jedoch nicht geben, dies würde das Stiftungsrecht aushöhlen. Aber ich sage noch mal ganz klar: Es hat Fälle gegeben, die waren nicht in Ordnung, und wir arbeiten daran, die Reputation zu wahren.

Wenn ein Begünstigter die Ständeskommission bemüht, wer bezahlt denn für diese Abklärungen? Die Kosten der Ständeskommission trägt die Treuhandkammer.

Aber wenn ein Begünstigter den Fall vor Gericht zieht, dann zahlt der Be-

günstigte seinen Anwalt, der Anwalt der Treuhandfirma wird aber aus dem Stiftungsvermögen bezahlt - also indirekt auch vom Geld des Begünstigten. Auch daraus lässt sich ein Geschäft machen. Verschiedene Treuhandfirmen haben Anwaltsfirmen als Töchter und verdienen damit gutes Geld.

Es hat nicht jede Treuhandfirma eine Anwaltskanzlei als Tochterfirma.

Aber die Grossen haben das.

Nun, diese Kostenfrage steht bei der Anpassung der Ständesrichtlinien auch zur Diskussion.

Inwiefern?

Dass diese Kosten je nach Fallkonstellation künftig das Treuhandbüro zu tragen hat.

Ah, und nicht mehr die Stiftung?

Das steht zur Diskussion. Es ist hier aber darauf hinzuweisen, dass missbräuchliche Verhaltensweisen schon heute bei der Ständeskommission zur Anzeige gebracht werden können.

Sicher ein heisser Diskussionspunkt. Ebenfalls heiss ist das Informationsrecht. Bemängelt wird, dass es keine klare Rechtsnorm gibt, nach welcher Begünstigte oder potenziell Begünstigte Informationen über ihre Rechtsstellung erhalten.

Das stimmt nicht, wie schon ein kurzer Blick ins PGR verrät. Der Art. 552 § 9 PGR räumt den Begünstigten die ihnen zustehenden Informationsrechte ein. Man kann zwar diskutieren, ob die durch das Gesellschaftsrecht eingeräumten Rechte noch ausgebaut werden sollen. Dies ist anlässlich der letzten Stiftungsrechtsrevision erfolgt und hat zur heute

Prinz Michael von Liechtenstein: «Ein Treuhänder darf keine Stiftungen an sich binden, nur weil er damit gutes Geld verdient. Es gibt Gründe, bei denen ein Wechsel gerechtfertigt ist, und daran arbeiten wir. (Fotos: Michael Zanghellini)



gültigen Regelung geführt, die wir nach wie vor als zweckerfüllend ansehen. Nehmen wir das Beispiel einer Stiftung: Berechtig sind die Eltern, nachberechtigt sind die Kinder. Da reicht es zu Lebzeiten der Eltern aus, wenn diese Auskunftsrecht haben und die Kinder keines. Es soll ja nicht so sein, dass die Kinder die Eltern kontrollieren können. Natürlich kann ein Stifter auch ein Kontrollorgan ernennen. Das Informationsrecht wird dann an das unabhängige Kontrollorgan delegiert, wenn der Stifter beispielsweise findet, dass seine Nachkommen nicht verwöhnt werden sollen. Dieses Kontrollorgan muss dann unabhängig vom Treuhänder sein.

Aber im PGR steht, dass man aus wichtigen Gründen und zum Schutz der Begünstigten das Auskunftsrecht auch verweigern kann. Ist das nicht ein bisschen schwammig? Nein, das ist relativ klar. Man will damit Erpressungsversuche untereinander verhindern. Wenn ein Treuhänder weiss, dass ein Begünstigter eine Information missbräuchlich gegen andere Begünstigte oder zum Schaden der Stiftung verwenden wird, dann kann er die Auskunft verweigern. Derjenige, der von der Information ausgeschlossen wird, kann aber selbstverständlich dagegen klagen. Dann schaut sich ein Gericht den Fall an. Aber wissen Sie, gerade solche Erbschaftsgeschichten, bei denen es Familienstämme gibt, sind nie einfach. Da kann es sein, dass sich gewisse

Seiten benachteiligt fühlen. Wenn die dann vor Gericht unterliegen, dann wenden sich diese gerne an die Medien und versuchen, so Druck zu machen. Die Sachlagen sind oft recht kompliziert. Nehmen wir als Beispiel ein Firmenimperium: In der Stiftung gibt es Industriebeteiligungen, Immobilien und Cash. Der Stiftungsrat entscheidet dann vielleicht aus unternehmerischen Gründen, einen Teil der Industrie zu verkaufen. Damit sind dann vielleicht nicht alle Familienmitglieder einverstanden. Aber der Stiftungsrat muss einen gewissen Spielraum haben. Das ist dann wie bei einer Unternehmensleitung, da sind auch nicht immer alle mit den Entscheidungen zufrieden. Da kann es schon zu Konflikten kommen.

Ist das Treuhandgeschäft grundsätzlich komplexer geworden? Das Massengeschäft ist ja weggebrochen, jetzt verwalten die Treuhänder weniger, dafür oft grössere Stiftungen. Ja, es hat ein Wandel stattgefunden. Früher gab es viele Stiftungen mit nur einem Wertschriftenportfolio. Die waren relativ einfach zu verwalten. Jetzt sind das wesentlich komplexere Dossiers. Früher hat auch die Steuerthematik eine viel geringere Rolle gespielt, heute ist diese Materie hochkomplex und das ist entsprechend teurer. Dann gibt es aber noch einen weiteren Punkt: Wir kennen unser Stiftungsrecht nun seit gut 100 Jahren, der grosse Boom kam nach dem

Zweiten Weltkrieg. Das heisst, dass wir jetzt die zweite und dritte Generation betreuen. Es ist viel einfacher, mit der Stiftergeneration zusammenzuarbeiten als mit den Nachkommen. Denn erstens wird der Kreis der Begünstigten immer grösser, sie sind nicht mehr so nah beieinander und oft werden irgendwann Familienprobleme zu Problemen der Stiftung.

Jeder, der etwas zu vererben hat, weiss, wovon Sie sprechen. Für Familienstreitigkeiten braucht es nicht mal ein grosses Vermögen. Ja, das ist so.

Sie haben es gesagt, das Stiftungsrecht wurde vor etwas mehr als zehn Jahren, also noch vor der Zumwinkel-Affäre und der darauffolgenden Weissgeld-Strategie geändert. Passt es noch zu den heutigen Gegebenheiten oder müsste es erneut revidiert werden? Ich glaube, es reicht aus. Schauen Sie: Das englische Trust-Recht hat sich über 800 Jahre entwickelt. Unsere Stiftung ist zum Teil darauf aufgebaut. Das Ziel einer Stiftung ist der Vermögenserhalt über Generationen. Und wenn man das will, braucht man Rechts- und Planungssicherheit. Wenn man nun alle zehn Jahre am Stiftungsrecht herumschraubt, dann verliert der Stifter diese. Ich glaube, das Stiftungsrecht ist gut. Klar, kann man das eine oder andere anpassen. Aber es würde schaden, wenn wir erneut eine grössere Revision anstreben würden. Das könnte gegen-

über den Stiftern ein Treuebruch sein.

Die letzten zehn Jahre waren generell turbulent für die Treuhandbranche. Vor zehn Jahren - also nach Zumwinkel - dachten viele, der Treuhandstandort sei tot. Wie sehen Sie es jetzt?

Damals gab es auch Meinungen, dass die Stiftung dazu dient, Steuern zu sparen. Aber das war nie der Sinn der Stiftung. Der Sinn war immer, Vermögen über Generationen zu erhalten und dieses einem gewissen Zweck zu widmen. Dieser Zweck kann die Familie sein. Die Stiftung kann aber auch einen gemeinnützigen Zweck haben oder beispielsweise dem Erhalt einer Kunstsammlung dienen. Die Steuerersparnis war nie die Grundidee. Und mit dieser Vorstellung musste man aufräumen. Es gab einen Paradigmenwechsel mit der Steuerkonformität: Früher hiess es, die Steuern sind das Problem der Stifter bzw. der Begünstigten. Jetzt ist der liechtensteinische Stiftungsrat verpflichtet, auf die Steuerkon-

formität zu achten. Das ist natürlich eine grosse Veränderung. Die Steuergesetze sind ja in jedem Land unterschiedlich, sehr komplex und teilweise sogar widersprüchlich.

Hat sich das Geschäft besser entwickelt, als Sie es vor zehn Jahren gedacht haben? Wissen Sie, ich glaube, jede Branche braucht einmal eine - man sagt auf Englisch - «Disruption». Man meint damit eine Zerstörung, die wieder

etwas Neues, eine Innovation hervorbringt. Das ist natürlich immer schwer. Und man sah natürlich vor zehn Jahren alles schwarz. Aber eigentlich konnte man damals schon Chancen erkennen, nämlich, dass wir dadurch einen viel offeneren Zugang zu verschiedenen Märkten bekommen. Liechtenstein hat es geschafft, dass die Strukturen im Ausland immer mehr anerkannt werden. Zwar noch nicht überall - das ist ein langer Weg. Die Finanzplatzteilnehmer und die Politik haben in den letzten Jahren gut zusammengearbeitet und ich denke, dass man bald mehr Früchte dieser Arbeit ernten kann.

Zurück zur ersten Frage: 40 Prozent der Finanzplatzteilnehmer finden, dass der Ausbau der Reputation des Finanzplatzes die grösste Herausforderung ist. Was wünschen Sie sich diesbezüglich konkret aus Sicht der Treuhänder?

Da gibt es mehrere Dinge, daran wird gearbeitet. Sowohl die Finanzplatzinstitutionen als auch die Regierung setzen viel daran, dass Liechtenstein und der Finanzplatz bekannter werden. Es gibt konkrete Massnahmen und Projekte. Wir müssen beispielsweise aufzeigen, wie man Stiftungen einsetzen kann oder was für Vorteile unser Versicherungsplatz oder andere Finanzdienstleistungen bringen. Wir müssen den Finanzplatz als Ganzes darstellen. Schliesslich war Liechtenstein, was die letzten 100 Jahre betrifft, wohl das stabilste Land in Europa. Wir sind auch für die Zukunft gut aufgestellt und das beweist, dass wir ein sehr guter Platz sind, um sein Vermögen über Generationen zu erhalten.

«Es ist viel einfacher, mit der Stiftergeneration zusammenzuarbeiten als mit den Nachkommen.»

«Es würde schaden, wenn wir erneut eine grössere Revision des Stiftungsrechts anstreben würden.»